



# Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

**über den Unfall**

des Segelflugzeuges K 8 B HB-831

vom 30. April 1972

beim Flugfeld Bellechasse

**Sitzung der Kommission**

26. Januar 1973

Die Voruntersuchung wurde mit Zustellung des Untersuchungsberichtes vom 20. September 1972 an den Kommissionspräsidenten am 16. November 1972 abgeschlossen.

#### FLUGVERLAUF

Am Sonntag, den 30. April 1972, startete die Pilotin um 1630 Uhr MEZ auf dem Flugfeld Bellechasse in Richtung 26 mit dem Segelflugzeug K 8 B HB-831 im Flugzeugschlepp zum ersten "Umschulungsflug" auf diesen Flugzeugtyp. Es blies ein leichter Gegenwind. Nach dem Abheben stieg das Segelflugzeug zu hoch, wodurch das Schleppflugzeug im Steigen behindert wurde. Die Segelpilotin sagte u.a. folgendes aus: "... Dann habe ich gestossen. Das Flugzeug wollte nicht sinken. Ich dachte, warum stark stossen, wenn doch eine Trimmung da ist. Über dem Acker machte ich den Handwechsel zum Trimmen. Ich drückte an der Trimmung nach vorne. Trotzdem stieg das Flugzeug noch höher. Dann zog ich wieder in die alte Stellung zurück. ..." Der Schleppzug war inzwischen auf einer Höhe von etwa 100 m/G angelangt. Das stark angestellte Segelflugzeug geriet nach links aus der Richtung, worauf die Pilotin das Schleppseil klinkte. Das Segelflugzeug schmierte nach links ab und die Pilotin verlor die Kontrolle über das Flugzeug. Die K 8 B drehte noch ca. 1 ½ Linkskreise und stürzte anschliessend etwa 280 m vom westlichen Flugplatzende um 1645 Uhr auf einen Acker.

#### SCHÄDEN

Die Pilotin wurde schwer verletzt, das Segelflugzeug zerstört. Es entstand nur unbedeutender Drittschaden.

#### BEFUNDE

Die Pilotin, geboren 1929, war Inhaberin eines gültigen Lernausweises für Luftfahrzeugführer und Fallschirmspringer. Ihre Flugerfahrung betrug insgesamt 32:32 Std. Während der letzten 90 Tage flog sie 1:38 Std. Der Unfallflug war der erste Alleinflug seit dem 13.10.1971.

Nichts deutet darauf hin, dass die Pilotin beim Unfall in ihrer Gesundheit beeinträchtigt gewesen wäre.

In den Akten des Eidg. Luftamtes sind weder Unfälle noch sonstige Vorkommnisse verzeichnet.

Das Segelflugzeug war lufttüchtig und zum Verkehr zugelassen. Es liegen keine Anhaltspunkte für irgendwelche vorbestandene Mängel vor. Gewicht und Schwerpunkt befanden sich beim Unfallflug innerhalb der zulässigen Grenzen.

Wetter im Unfallraum:

Wind: 2-7 kt aus variabler Richtung

Sicht: 20-30 km

Vom zuständigen Fluglehrer erhielt die Pilotin keine Bewilligung, den "Umschulungsflug" auszuführen. Die Pilotin hat den Fluglehrer, der den Flugdienst leitete, wohl gefragt, ob sie auf die K 8 B umschulen könne. Letzterer hat indessen geantwortet: "mir gsehs de", d.h. er hatte sie auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen. Die HB-831 wurde ohne Wissen des Fluglehrers durch Mitglieder der Segelfluggruppe Broye startbereit gemacht.

#### BEURTEILUNG

Wie aus der Untersuchung hervorgeht, ist die Pilotin ohne Bewilligung respektive ohne die notwendigen Instruktionen des Fluglehrers zu ihrem ersten "Umschulungsflug" auf der K 8 B gestartet. Sie wurde durch diesen Flug offensichtlich fliegerisch überfordert.

#### URSACHE

Der Unfall ist auf unzureichende fliegerische Fähigkeiten und fehlende Instruktion der Pilotin auf der K 8 B zurückzuführen.

Bern, den 26. Januar 1973

Ausgefertigt am 20. Februar 1973